



Schutz- und Hygienekonzept für die Jahreshauptversammlung 2021

gemäß § 7 Abs. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV, vom 05.06.2021)

Die Regelungen der zum Zeitpunkt der Versammlung gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen werden folgende Hygieneanforderungen beachtet:

- **Voraussetzung für die Teilnahme:** Von der Teilnahme an der Veranstaltung sind ausgeschlossen:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Teilnehmer werden vorab durch Bekanntgabe dieses Hygienekonzeptes über diese Ausschlusskriterien informiert. Eine schriftliche Erklärung hierzu wird vor Beginn der Veranstaltung eingefordert.

Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen.

- **Kontaktdatenermittlung:** Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, werden gemäß § 5 der 13. BayIfSMV die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Die Teilnehmenden werden im Vorfeld der Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO durch Bekanntgabe dieses Hygienekonzeptes über die Datenverarbeitung informiert.
- **Teilnehmerzahl und Testpflicht:** Gemäß § 7 der 13. BayIfSMV gilt:
 - **bei einer stabilen Inzidenz unter 50:** bis zu 100 Personen unter freiem Himmel, in geschlossenen Räumen bis zu 50 Personen
 - **bei einer stabilen Inzidenz zwischen 50 und 100 mit anerkanntem negativem Test** mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel, in geschlossenen Räumen mit bis zu 25 Personen. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

- **Abstandsgebot:** Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Dies gilt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten und Lebenspartner.
- **Maskenpflicht:** Im Sinne von § 9 der 13. BayIfSMV ist bei Ankunft, bei Verlassen sowie während der Veranstaltung eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet eigenständig für diesen Schutz zu sorgen. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Die Größe des Veranstaltungsraumes ist so bemessen, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Die benötigten Sitzgelegenheiten werden gemäß einer unverbindlichen Voranmeldung zu der Veranstaltung unter Einhaltung Mindestabstands bereitgestellt.
- Es erfolgt kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände soll möglichst vermieden werden. Hierzu sind die Teilnehmer angehalten für die durchzuführenden Wahlen einen eigenen Stift mitzuführen.
- Gruppenbildungen vor, während oder nach der Veranstaltung sollten unterbleiben.
- Auf ein regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde) wird geachtet, Dauerlüftung wird angestrebt. Es ist zudem geplant, die Veranstaltung bei passender Wetterlage im Freien durchzuführen.
- Die Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist vorhanden.
- Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden. Diese werden nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert.
- Der Veranstalter achtet auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts. Teilnehmer, die die Vorgaben nicht einhalten werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und müssen diese verlassen.

Oberhausen, 19. August 2021

gez. Markus Edenhofer
1. Vorstand Weihnachtsmarkt Unterhausen e.V.